



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Mausoleum S. Jacobi Apostoli Chronologico-Mysticum, Oder Geistliches Gebäw Jn Historischer Beschreibung des Vralten Apostolischen beydes Geschlechts Regulier Ordens des H. Apostels Jacobi zum ...

Lull, Caspar Peter

Cöllen

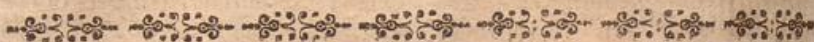
5. Die Regulier Canonichen haben wegen der Antiquitet unter allen Ordens Geistlichen den Vorgang.

urn:nbn:de:hbz:466:1-37106

ahnbefohlenen Volck forcpflansen solle / welcher H. Gregorius auch selbigen in dem Occidentalschen Reich sehr vermehret hat. Und dieß seynd Warhafftig diejenige/welche das löbliche Leben der heiligen Vattern nachfolgen / und die Anordnungen der Apostelen auß Eingebung des H. Geistes erneuereu. So weit Eugenius in Bulla.

Eben dergleichen verständliche unnd rühmliche Wort der Päpsten Sixti IV. Pii IV. unnd V. finden sich beyim gemelten Pennotto, da er diese und andere hochan-

sehentliche Zeugnisse beybringer / und diesen Regulier Canonichen also zuignet / daß nichts bessers / nichts vornemmers von einem Orden könne gesprochen werden. Zu dem seynd beyim selbigen Authore lib. 2. cap. 4. unnd lib. 3. cap. 22. noch über zwölff Scribenten ahngesührt / welche in dem sämmtlich übereinstimmen / daß dieser Orden der Regulier Canonichen durch die Apostelen gestiftet / und durch den H. Augustinum reformirt worden; und dessen geist / wie im folgenden



Fünfften Capitul

Die Antiquitet der Regulier Canonichen die vornembste Ursach gewesen / warumb unter allen anderen Ordens-Geistlichen / ihrer Religion der Vorgang zuerkent worden.

S Ob alles dasjenige was hieroben gesagt werden / klärlich zu beweisen / achte ich ein kräftiges Beweißthum zu seyn / die Erziehung dessen was bey dem Concilio Tridentino in Anschawung des ganzen Volcks sich zugetragen hat / dan da alle Prälaten beyinander versamblet waren / hat sich diese Frag erhoben / ob nemlich unter den geistlichen Prälaten entweder dem vornembsten Abten der Regulier Canonichen / oder aber dem vornembsten Abten des irbraten Ordens des H. Benedicti die erste Stelle gegeben werden müsse: Welcher dieses weitläuffiger zuschawen begehrt / der lese nur den Tamburinum Tom. 1. Disp. 25. qu. 1. Darauf zu unserm Zurhaben nur dieß die-

net / daß nemlich eins der vornembsten Argumenten warumb die Regulier Canonichen unter allen andern Geistlichen den Vurgang haben müssen / gewesen sey / das selbige von den Avestelen angefelt worden / daß der H. Jacobus Bischoff in Jerusalem dieses Ordens gewesen / und über seine Kleidung jederzeit ein weißes Röcklein getragen habe. Als nun damahls Pius IV. beyderseits reden gunglamb angehört / hat er auff seinem Päpstlichen Stuhl sitzend entlich das Urtheil zum Vortheil und Favour der Regulier Canonichen gesprochen und ihme unter den Ordens-Geistlichen die erste Stelle / welche ihnen ihres Alterthums halber gebühret / zuerkant. Die Wort des Pabsts in seiner Willen seynd
well

woll in acht zu nehmen/dan also schreibe er:
Nachdeme wir d urch unterschiedliche A-
postolische Briefffen auch durch die Reden
und Beweishumben gnußsam erkant
haben/das diese Canonichen eben die jeni-
ge Geistliche Clerici gewesen / und noch
seynd / welche der H. Augustinus, ja gar
die Apostelen eingestelt haben / als sprechen
wir dis endliches Urtheil ec. und folge da-
rauff das Urtheil / dardurch er den Regu-
lier Canonichen den ihnen gebührenden
Vorzug verleyhet.

Wobey noch in acht zu nehmen / das al-
se dasjenige was von der Antiquitet der
Regulier Canonichen angezogen worden

eigentlich die Regulier Canonichen des H.
Grabs angehe. Dan nach deme Pen-
noctus in seinem 2ten Theil cap. 71. eben-
fals dieser Sentenz / das nemlich die Re-
gulier Canonichen ihrer Antiquitet halber
allen aderen Geistlichen vorgehen sollen /
Weldung gethan / setz er ferners hinzu
num. 3. das dieser Vorzug allen denen/
welche in Wahrheit rechte Canonici Regu-
lares seynd / unter welchen er die Canoni-
chen des H. Grabs wie bey ihm lib. 2. cap.
67. num. 3. und cap. 68. zu sehen / unnd
zwar principaliter rechnet / und erkennet/
gebühre.



C

Das